

Schaffhausen, 28. Mai 2020

Weisung des Erziehungsdepartementes betreffend die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung per 8. Juni 2020

Umsetzung der Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 für die Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie andere Ausbildungsstätten, Änderung vom 27. Mai 2020

Das Erziehungsdepartement erlässt in Ausführung von Art. 5 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 27. Mai 2020, gestützt auf § 52 lit. c Schuldekret sowie Art. 4 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz folgende Weisung:

I Ausgangslage

1. Entscheid des Bundesrates

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die ausserordentliche Lage im Sinne des Epidemien-gesetzes erklärt. Am 17. März 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Kenntnis vom Notstandsfall im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes genommen.

Mit der COVID-19-Verordnung 2 hat der Bundesrat unter anderem Präsenzveranstaltungen an Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie in übrigen Ausbildungsstätten verboten. Seit dem Transitionsschritt 2 vom 29. April 2020 können seit dem 11. Mai 2020 Präsenzveranstaltungen mit bis zu fünf Personen und Prüfungen bei Vorliegen eines Schutzkonzepts sowie unter Einhaltung der Regeln betreffend Hygiene und Distanz wieder stattfinden. Die Kantone sind verpflichtet, die Umsetzung der Schutzkonzepte zu überwachen. (Art. 5a Abs. 1 bis 4 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 29. April 2020).

Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat entschieden, die Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus ein weiteres Mal zu lockern (Transitionsschritt 3). Gleichzeitig hat er die COVID-19-Verordnung 2 geändert und beschlossen, dass ab Montag, 8. Juni 2020, der Präsenzunterricht in Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie in übrigen Ausbildungsstätten wieder aufgenommen werden kann und es in der Kompetenz der Kantone liegt, über die Durchführung des Präsenzunterrichtes zu entscheiden (Art. 5 Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 27. Mai 2020). Dabei sind die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) nach Rücksprache mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) festgelegten [Grundprinzipien und Vorgaben für Schutzmassnahmen](#) zu berücksichtigen (Art. 5 Abs. 4 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 27. Mai 2020). Die Kantone stellen sicher, dass die entsprechenden Vorgaben

im Rahmen von Schutzkonzepten in den Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie in den übrigen Ausbildungsstätten umgesetzt werden; die zuständige kantonale Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte (vgl. Art. 5 Abs. 4 und 7 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 27. Mai 2020).

2. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die öffentlichen Bildungseinrichtungen im Bereich der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie für die übrigen Ausbildungsstätten. Darunter fallen die Kantonsschule (Maturitäts- und Fachmittelschule), die Berufsfachschulen BBZ und HKV mit angegliederten Höheren Fachschulen, die Zentren für überbetriebliche Kurse mit Standort im Kanton Schaffhausen sowie die Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PHSH).

II Anordnungen

1. Der Präsenzunterricht an den Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie in den übrigen Ausbildungsstätten wird unter Berücksichtigung der geltenden BAG-Schutzmassnahmen nach Möglichkeit per 8. Juni 2020 wieder aufgenommen.
2. Die vom BAG und SBFJ am 13. Mai 2020 erlassenen [Grundprinzipien und Vorgaben für Schutzmassnahmen](#) betreffend die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung werden in Form von "Richtlinien Kanton Schaffhausen für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie weiteren Ausbildungsstätten ab dem 8. Juni 2020 (COVID-19)" vom 28. Mai 2020 umgesetzt und laufend den Änderungen angepasst.
3. Die Bildungseinrichtungen erarbeiten ein auf die ihre Gegebenheiten abgestimmtes Schutzkonzept basierend auf den in Ziffer 2 erwähnten massgebenden Richtlinien. Dieses ist der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung bis zum 3. Juni 2020 zur Kenntnisnahme zuzustellen.
4. Die schulischen Bildungseinrichtungen (Kantonsschule, BBZ, HKV und PHSH) erarbeiten ein auf ihre Gegebenheiten und Bedürfnisse abgestimmtes schulorganisatorisches Konzept zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts. Dieses ist der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung bis zum 3. Juni 2020 zur Plausibilisierung zuzustellen.

III Inkraftsetzung

Die Weisung tritt am 8. Juni 2020 in Kraft.

Freundliche Grüsse

Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement

Der Vorsteher:



Christian Amsler, Regierungsrat

Mitteilung an:

- KFO
- Staatskanzlei
- Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung im Kanton Schaffhausen
- Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung des Erziehungsdepartementes
- Abteilung Recht des Erziehungsdepartementes